

Kleingartenverein „Am Schenkenbusch“ e.V.

Tempelhofer Straße-06849 Dessau-Roßlau

ABSCHRIFT

Ordnung über die Haltung von Kleintieren in der Kleingartensparte „Am Schenkenbusch“

Der Vorstand der Kleingartensparte fördert das Halten von Kleintieren in der Kleingartenanlage, da es von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist. Zur Haltung von Kleintieren in der Sparte wurde folgende Ordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen:

1. Jedes Spartenmitglied kann auf seiner Parzelle Kleintiere halten, wenn er die in dieser Ordnung festgelegten Richtlinien einhält.
2. Vor der Aufnahme der Kleintierhaltung ist vom Spartenmitglied ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, der folgenden Inhalt bzw. folgende Angaben enthält:
 1. Name und Parzellen-Nr.
 2. Zur Haltung vorgesehene Tierart
 3. Art der Unterbringung der Tiere
 4. Skizze des Standortes der Kleintierboxen
3. Vom Vorstand wird im Bestätigungsfalle mit dem Spartenmitglied ein Zusatzvertrag zum Nutzungsvertrag auf der Basis der vorliegenden Ordnung abgeschlossen. Erst nach Abschluss dieses Zusatzvertrages ist das Spartenmitglied berechtigt, Tiere im Garten zu halten.
4. In der Kleingartensparte können folgende Tierarten gehalten werden:
 - Kaninchen
 - Hühner
 - Ziervögel und Exoten
5. Das Halten von Hunden, Katzen, Tauben, Enten und Gänsen in der Kleingartensparte ist nicht zulässig.
6. Der Kleintierhalter hat zu sichern, dass die Tiere auf seiner Parzelle artgerecht gehalten und die Forderungen des Tierschutzes erfüllt werden.
7. Das Aufstellen der Boxen, Ställe oder Volieren müssen so erfolgen, dass die Gartenanlage den Charakter einer Kleingartenparkanlage bewahrt.
8. Bei der Aufstellung der Boxen, Ställe oder Volieren müssen die Belange der Nachbarn unbedingt berücksichtigt werden. Die Nachbarn dürfen nicht durch Geruch oder Gerüche mehr als zumutbar belästigt werden. Dazu gehören eine regelmäßige Reinigung der Tiergehege und eine geruchsarme Beseitigung der anfallenden Fäkalien.
9. Der Tierhalter ist für die Gesundheit seiner Tiere verantwortlich und hat die Anforderungen der Tierhygiene zu erfüllen. Im Falle des Ausbruchs von Seuchen hat er die Auflagen der entsprechenden Organe zu erfüllen und eine Weiterverbreitung zu verhindern.

10. Der Tierhalter hat die regelmäßige und ständige Betreuung seiner Tiere zu gewährleisten, auch bei Abwesenheit infolge von Urlaub oder Krankheit.
11. Die Anzahl der in den einzelnen Gärten gehaltenen Tiere richtet sich nach der Gartengröße. So sollen pro 100 m² Gartenfläche am Jahresanfang nicht mehr als
 - 4 Kaninchen oder / und
 - 5 Hühner oder / und
 - 20 Ziervögel und Exotenbei jedem Kleintierhalter vorhanden sein. Bis 50 m² ist die Hälfte der genannten Tiere, über 50 m² die volle Menge zulässig.
12. Der Vorstand oder ein von ihm beauftragtes Spartenmitglied sind berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung die Einhaltung dieser Ordnung zu kontrollieren und Auflagen im Sinne dieser Ordnung zu erteilen.
13. Bei grobem Verstoß gegen diese Ordnung ist der Vorstand berechtigt, den Zusatzvertrag zur Kleintierhaltung zu kündigen.
Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.
14. Werden die erteilten Auflagen nicht erfüllt bzw. die Tiere bei Kündigung des Zusatzvertrages nicht abgeschafft oder Tiere ohne bestätigten Zusatzvertrag gehalten, tritt die Disziplinarordnung des VKSK ein.
15. Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.02.89 bestätigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

gez. i.A. R.
Bethlehem

Vorstand der
Kleingarten-
sparte „Am
Schenkenbusch“

F. d. R. A.
02.11.99

Diese Kleintierordnung ist laut einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Am Schenkenbusch“ vom 01.03.95 und 13.02.2019 weiterhin für den Verein gültig.